

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **Unterhaltsrecht auf dem Prüfstand**

Seit langem wird beklagt, dass das deutsche Unterhaltsrecht immer komplizierter wird. Unterhaltsrechtlich relevante Tatbestände finden sich längst nicht mehr nur im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), sondern auch im Sozial-, Renten- und Steuerrecht. Hinzu kommt die starke richterrechtliche Prägung der vielen, untereinander nicht abgestimmten gesetzlichen Normen. Auch ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. So existieren z. B. im Kindesunterhaltsrecht viele verschiedene Leitlinien der Oberlandesgerichte. Das Unterhaltsrecht ist für die Betroffenen unübersichtlich geworden. Entscheidungen der Gerichte sind häufig nicht vorhersehbar und ergehen mit großer zeitlicher Verzögerung. Die Betroffenen leiden unter der langen Verfahrensdauer und den vielen Verhandlungen. Am meisten leiden die vom Streit betroffenen Kinder. Die Akzeptanz des Unterhaltsrechts in der Bevölkerung schwindet.

Entsprechend beschloss der Deutsche Bundestag am 6. Juli 2000, die Bundesregierung zu bitten, „zügig und mit allem Nachdruck das geltende Unterhaltsrecht, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung seiner Inhalte mit sozial- und steuerrechtlichen Parallelregelungen (...), gründlich zu überprüfen und Vorschläge zu seiner Neuregelung einzubringen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 14/3781). Auch das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber mit Beschluss vom 9. April 2003 (1 BvL 1/01, 1 BvR 1749/01) dazu aufgefordert, die das Kindergeld betreffenden Regelungen verständlicher zu fassen. Durch die Verflechtungen des Steuer-, Sozial- und Familienrechts seien die Vorschriften zum Kindergeld für den Bürger nicht mehr verständlich. Vor allem die Anrechnung des Kindergelds auf den Unterhalt und die Berechnung des Existenzminimums des Kindes seien für die Betroffenen schwer durchschaubar.

Inhaltlich geht es bei der Überprüfung des Unterhaltsrechts um die Beantwortung der Frage, welches Maß an Solidarität in Ehe, Lebenspartnerschaft und Familie die Gesellschaft erwarten darf. Lösungsansätze müssen die Veränderungen

in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen reflektieren. Hierzu zählen das drängende Problem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die wachsende Zahl von Ehescheidungen, nichtehelichen Lebensgemeinschaften und nichtehelichen Kindern, eine längere Lebensdauer, die deutlich werdenden Grenzen der Systeme sozialer Sicherung und insbesondere das allmähliche Verschwinden der Einverdienerehe, die als Leitbild noch heute dem Ehegattenunterhaltsrecht zugrunde liegt, obwohl dies vielfach nicht mehr dem Wunsch der Ehepartner nach gleichberechtigter Erwerbs- und Familienteilhabe entspricht.

Wir fragen die Bundesregierung:

#### I. Grundsätzliches

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Übersichtlichkeit, Transparenz und Berechenbarkeit des Unterhaltsrechts?
2. Worin unterscheiden sich die verschiedenen unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte, sieht die Bundesregierung insoweit die Notwendigkeit bundesweit einheitlicher Regelungen, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?
3. Welche insbesondere gesellschaftspolitischen Leitbilder liegen den verschiedenen Unterhaltstatbeständen zugrunde, sieht die Bundesregierung diesbezüglich Anpassungsbedarf, und wenn ja, in welche Richtung?
4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zusammenhänge zwischen bürgerlich-rechtlich normierten Einstandspflichten, sozialer Absicherung und Steuerrecht?
5. Welche jeweiligen Zielsetzungen verfolgen die Unterhaltsansprüche im Zivil-, Sozial- und Steuerrecht?
6. Sieht die Bundesregierung zwischen diesen Zielsetzungen Widersprüche, und wenn ja, welche?
7. Sieht die Bundesregierung insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und wenn ja, in welche Richtung?
8. Worin unterscheiden sich die unterhaltsrechtlich relevanten Vorschriften im Zivil-, Sozial- und Steuerrecht in gesetzessystematischer Hinsicht, und was ist der Grund für die unterschiedliche Systematik?
9. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, Unterhaltsansprüche stärker zu typisieren und zu standardisieren, oder ist ihrer Ansicht nach eine stärkere Berücksichtigung des Einzelfalls erforderlich, und besteht insoweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf?
10. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Abstimmung der unterhaltsrechtlichen Eckwerte (Unterhaltsbedarf, Selbstbehalt) mit den entsprechenden Beträgen im Sozial- und Steuerrecht (Existenzminimum), und welche Bezugsgröße würde sie hierzu heranziehen?
11. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Normierung des Mindestbedarfs des Unterhaltsbedürftigen und des notwendigen Selbstbehalts des Unterhaltsverpflichteten durch den Gesetzgeber für alle unterhaltsrechtlich relevanten Gebiete, und welche Bezugsgröße bevorzugt die Bundesregierung hierbei?
12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die familiäre Solidarität bei Unterhalt für pflegebedürftige Eltern und gleichzeitigem Unterhalt für Kinder überstrapaziert werde, und wie begründet sie ihre Haltung?
13. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf dahin gehend, dass der Unterhaltsschuld ein Vorrang vor anderen Verbindlichkeiten

des Unterhaltsschuldners – auch in der Zwangsvollstreckung – gewährt werden sollte, und wie begründet sie ihre Auffassung?

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine rückwirkende Herabsetzung von Unterhalt unter den gleichen Voraussetzungen wie die rückwirkende Erhöhung ermöglicht werden sollte, und wie begründet sie ihre Haltung?
15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung einer wechselseitigen Pflicht sowohl der Unterhaltsberechtigten wie auch der Unterhaltsverpflichteten zur ungefragten Information über unterhaltsrechtlich relevante Tatsachen, und welche Rechtsfolgen sollten bei einer Verletzung dieser Pflicht vorgesehen werden?
16. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, Gedanken der sozialrechtlichen Reformen wie die stärkere Befristung von Ansprüchen oder die sich aus Hartz IV ergebenden verschärften Zumutbarkeitsregelungen wirkungsgleich auf das Unterhaltsrecht zu übertragen, z. B. im Bereich der Erwerbsobliegenheiten?
17. Welche internationalen Erfahrungen liegen im Zusammenhang mit der Befristung von Unterhaltsansprüchen vor, und welche Ziele verfolgen andere Länder mit der Befristung von Unterhaltsansprüchen?
18. Welche Möglichkeiten der Beschleunigung familienrechtlicher Verfahren sieht die Bundesregierung, und gehört hierzu nach Ansicht der Bundesregierung auch die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit bei Untätigkeit des Gerichts oder unangemessener Verzögerung der Entscheidung?

## II. Kindesunterhalt, §§ 1601 ff. BGB

19. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuordnung des Kindesunterhalts?
20. Hält die Bundesregierung eine Stärkung des Unterhaltsanspruchs von Kindern gegenüber anderen Unterhaltsansprüchen für erforderlich, wenn ja, gegenüber welchen, und in welchem Umfang?
21. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl barunterhaltspflichtiger Mütter und Väter, die den Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Kindern nicht nachkommen, und wie viele Kinder sind hiervon betroffen?
22. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, besser zu gewährleisten, dass kindbezogene Leistungen diesen tatsächlich zugute kommen, ohne die elterlichen Rechte zu verletzen?
23. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Zuordnung von Kindergeld bei einem Auseinanderfallen von Barunterhaltspflicht und Bezugsberechtigung gesetzlich neu geordnet werden sollte, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Haltung?
24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Änderungen von § 1612b Abs. 5 BGB, sieht sie als Folge dieser Änderung höhere oder niedrigere Unterhaltszahlungen an Kinder, und worauf führt sie dies zurück?
25. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Vereinheitlichung der Altersstufen für das Unterhaltsrecht und das Sozialrecht?
26. Ist die Bundesregierung der Auffassung, die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern gesetzlich zu begrenzen, und wie begründet sie dies?
27. Ist die Bundesregierung darüber hinaus der Ansicht, dass die bedarfsdeckende Anrechnung von Kindergeld im Unterhalts- und Sozialrecht nach

denselben Grundsätzen erfolgen sollte, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Haltung?

28. Ist die Bundesregierung weiterhin der Auffassung, dass bei einer Neuregelung die Vorschriften des Steuer- und Unterhaltsrechts in ihren Wechselwirkungen für den Barunterhaltspflichtigen eine Steuerfreistellung des zu leistenden Unterhalts bis zur Höhe des Existenzminimums gewährleisten müssen, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Ansicht?
29. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit gesetzlicher Änderungen bezüglich des Unterhaltsbestimmungsrechts gegenüber volljährigen Kindern?
30. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung in der Rechtsprechung zur Unterhaltspflicht bei einer mehrstufigen Ausbildung des Kindes, sieht sie insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und wie begründet sie diesen?
31. Wie steht die Bundesregierung zu einer Befristung der Ausbildungsunterhaltspflicht auf die Zeit bis zum vollendeten 27. Lebensjahr?

### III. Familienunterhalt, §§ 1360 ff. BGB

32. Wie beurteilt die Bundesregierung die Informationsmöglichkeiten des nicht oder eingeschränkt berufstätigen Ehegatten über den während der Ehe erzielten Zugewinn auch in Bezug auf die Bezifferung des Baranteils des Familienunterhaltsanspruchs?
33. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten der Teilhabe des nicht oder eingeschränkt berufstätigen Ehegatten am Zugewinn während bestehender Ehe auch in Bezug auf die Durchsetzung des Baranteils am Familienunterhalt?

### IV. Trennungsunterhalt, § 1361 BGB

34. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit für einen Unterhaltsanspruch eigener Art bei Getrenntleben?
35. Welche Konsequenzen hätte es, die Maßstäbe der §§ 1570 ff. BGB schon beim Trennungsunterhalt zur Anwendung zu bringen, empfiehlt sich eine Anwendung der Maßstäbe der §§ 1570 ff. BGB jedenfalls dann, wenn die Ehegatten ihre Trennung alsbald als endgültig ansehen?
36. Empfiehlt sich im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung des Trennungsunterhalts auf die Zeit des Getrenntlebens und im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung eine summarische Ausgestaltung des Trennungsunterhaltsverfahrens mit der Maßgabe, dass evtl. vorzunehmende Korrekturen beim nachhelichen Unterhalt berücksichtigt werden können?
37. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die abgeschwächten Anforderungen an die Erwerbsobliegenheit während des Getrenntlebens den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechen, wie sie durch aktuelle sozialrechtliche Reformen, z. B. Hartz IV, beeinflusst werden?
38. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Präzisierung der gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Unwesentlichkeit etwaiger Restgemeinschaften (§ 1567 Abs. 1 BGB) und der kürzeren Zeit im Sinne des § 1567 Abs. 2 BGB?

### V. Nachehelicher Unterhalt, §§ 1569 ff. BGB

39. Wie beurteilt die Bundesregierung das Spannungsverhältnis zwischen wirtschaftlicher Eigenverantwortung geschiedener Ehegatten und nachwirkender ehelicher Solidarität aus unterhaltsrechtlicher Sicht?

40. Wie beurteilt die Bundesregierung eine zeitlich festgeschriebene und strafere Befristung der Unterhaltsverpflichtung bei nachehelichem Unterhalt, ist sie der Auffassung, dass bei einer solchen Beschränkung die Dauer der Ehe berücksichtigt werden sollte, und ist sie darüber hinaus der Ansicht, dass bei einer solchen Beschränkung auch die übernommene Familienverantwortung berücksichtigt werden sollte, und wie begründet sie dies?
  41. Inwieweit hält die Bundesregierung die Anknüpfung der Berechnung des nachehelichen Unterhalts an die ehelichen Lebensverhältnisse im Sinne des § 1578 Abs. 1 BGB noch für zeitgemäß angesichts von sich ändernder Aufgabenverteilungen innerhalb bestehender Ehen, und inwieweit entspricht diese Lebensstandardgarantie noch der Dynamik und Veränderbarkeit von Kinderbetreuungsbedarf und Aus- und Weiterbildungsstand des überwiegend betreuenden Ehegatten?
  42. Wie beurteilt die Bundesregierung ferner die Aufnahme einer Regelung, nach der der nacheheliche Unterhalt bereits ab dem Zeitpunkt des Auskunftsverlangens gefordert werden kann?
  43. Teilt die Bundesregierung die in der familiengerichtlichen Praxis vertretene Auffassung, dass die Erwerbsobliegenheit bei der Betreuung zweier oder mehrerer Kinder in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt einsetzen muss als bei der Betreuung eines Kindes, und sieht die Bundesregierung diesbezüglich gesetzgeberischen Handlungsbedarf vor allem im Hinblick auf die Unterschiede in den einschlägigen Leitlinien der Oberlandesgerichte?
  44. Wie beurteilt die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung zu Unterhaltsansprüchen bei einer vor dem Zeitpunkt der Scheidung latent vorhandenen Krankheit?
  45. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass bezüglich des Betreuungsunterhalts die Ansprüche von geschiedenen Betreuenden denen derjenigen, die nichteheliche Kinder betreiben, gleichgestellt werden sollten, und wie begründet sie ihre Haltung?
  46. Welche Einflüsse hat ein Privatinsolvenzverfahren auf die Unterhaltsschuld des Verpflichteten, ergeben sich hieraus Vorteile für den Berechtigten, und wenn ja, befürwortet die Bundesregierung dann die Einführung einer gesetzlichen Pflicht des Unterhaltsschuldners, Privatinsolvenz anmelden zu müssen?
- VI. Betreuungsunterhalt nichtehelicher Eltern, § 1615 I BGB
47. Soll sich nach Ansicht der Bundesregierung der das Kind betreuende Elternteil hinsichtlich seiner Erwerbsobliegenheit auf Betreuungsmöglichkeiten durch Dritte, zum Beispiel Tagesmutter oder Großeltern, verweisen lassen müssen?
  48. Welche Auswirkungen hatte nach Ansicht der Bundesregierung die Übernahme der Erwartungsklausel durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 auf den Betreuungsunterhaltsanspruch nichtehelicher Eltern?
  49. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kausalitätsfrage hinsichtlich der Erwartungsklausel beim Betreuungsunterhalt im Sinne des § 1615 I Abs. 2 S. 2 BGB, sieht sie diesbezüglich gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und wie begründet sie ihre Haltung?
  50. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die gesteigerte Erwerbsobliegenheit des Unterhaltspflichtigen gemäß § 1603 Abs. 2 BGB auch bei Unterhaltsansprüchen von kinderbetreuenden Elternteilen eingreifen soll, und wie begründet sie diese?

51. Befürwortet die Bundesregierung eine Angleichung des Unterhaltsanspruchs der nicht mit dem Kindesvater verheirateten Mutter an den der geschiedenen Mutter zumindest für die Zeit, bis für das Kind ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht, und wie begründet sie ihre Haltung?
52. Befürwortet die Bundesregierung eine Anwendung des § 1586 BGB, wonach der Unterhaltsanspruch mit der Wiederheirat, der Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder dem Tode des Berechtigten erlischt, auch auf den Betreuungsunterhaltsanspruch nichtehelicher Eltern, und wie begründet sie ihre Auffassung?
53. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verfassungsmäßigkeit der grundsätzlichen Befristung des Betreuungsunterhalts auf drei Jahre?
54. Welche Bedeutung misst sie insbesondere dem Argument bei, dass die Regelung verfassungswidrig sei, weil sie hinter der Regelung von § 1570 BGB zurückbleibe?
55. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es sich bei § 1615 I Abs. 2 S. 3 BGB bezüglich der groben Unbilligkeit um eine missverständliche Gesetzesfassung dahin gehend handele, dass sich diese auch allein aus der Person des Kindes ergeben kann; sieht sie einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und wie begründet sie diesen?

#### VII. Elternunterhalt, §§ 1601 ff. BGB

56. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung in der Rechtsprechung, insbesondere durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Dezember 2003 (Az.: XII ZR 224/00), dass zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit eines Kindes im Hinblick auf Unterhaltsansprüche der Eltern das Familieneinkommen und der Familienunterhaltsanspruch herangezogen werden, sieht sie im Hinblick auf die genannte Rechtsprechung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und wie begründet sie diesen?
57. Wie ist in solchen Fällen nach Ansicht der Bundesregierung das der in Anspruch genommenen Familie verbleibende Einkommen zu bemessen?
58. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Erhöhung des Selbstbehalts der Kinder?
59. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Verringerung der Rückgriffmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers, und welche finanziellen Auswirkungen hätte eine solche?
60. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung eines Unterhaltshöchstbetrags?
61. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesgerichtshofs (Az.: XII ZR 69/01), dass Einkommen, das nicht für den Familienunterhalt, sondern zur Vermögensbildung verwendet wird, grundsätzlich für Unterhaltszwecke zur Verfügung stehe, und wie begründet sie ihre Haltung vor allem im Hinblick auf die Notwendigkeit zu zusätzlicher privater Altersvorsorge der jüngeren Generation?
62. Ist die Bundesregierung der Auffassung, Unterhalt für „betagte Eltern“ sollte nur bei besonderer Leistungsfähigkeit der Kinder verlangt werden können, und wie begründet sie ihre Haltung?
63. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis der zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche zu den Regelungen des Grundsicherungsgesetzes?

## VIII. Sonstiger Verwandtenunterhalt, §§ 1601 ff. BGB

64. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass dem Unterhaltsverpflichteten neben dem Kindes- und dem Elternunterhalt ein weiterer Unterhaltsanspruch nicht zugemutet werden kann, und wie begründet sie ihre Ansicht?
65. Wie beurteilt die Bundesregierung die Unterhaltsverpflichtung der Großeltern gegenüber ihren Enkeln gemäß §§ 1606 f. BGB, vor allem im Hinblick auf den gesellschaftlichen Wandel?
66. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine Unterhaltspflicht der Großeltern für ihre Enkelkinder nur in besonderen Fallkonstellationen und nur bei besonderer Leistungsfähigkeit der Großeltern begründet werden sollte, und welche Fallkonstellationen wären hierbei denkbar?
67. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es einem Verwandten auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres zumutbar sei, einer Erwerbstätigkeit, z. B. im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung, nachzugehen, um den Mindestunterhalt des betroffenen Verwandten sicherzustellen?

## IX. Rangverhältnisse, §§ 1609, 1615 I Abs. 3 S. 3 BGB

68. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Neuordnung der Rangverhältnisse, und wie begründet sie ihre Haltung?
69. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass minderjährigen Kindern ein Vorrang vor allen anderen Unterhaltsberechtigten einzuräumen sei und zwar unabhängig davon, ob die Kinder aus geschiedener oder bestehender Ehe oder aus einer nichtehelichen Verbindung stammen?
70. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass dem geschiedenen und dem neuen Ehegatten der gleiche Rang zukommen sollte, und wie begründet sie ihre Auffassung?
71. Wie beurteilt die Bundesregierung einen Vorrang der neuen Ehefrau, die minderjährige Kinder betreut, vor der früheren Ehefrau, wenn diese auf Grund des Alters der Kinder wieder erwerbspflichtig ist?
72. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Gleichstellung der unterhaltsbedürftigen Ehefrau des nichtehelichen Kindesvaters und der nichtehelichen Kindesmutter?

## X. Steuerrechtliche Aspekte

73. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bezüglich der Abstimmung des Unterhaltsrechts mit dem Steuerrecht, und wenn ja, in welche Richtung?
74. Befürwortet die Bundesregierung die Einführung eines Sonderausgabenabzugs für Zahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten als zwangsläufige Verpflichtung unabhängig von der Höhe und einer Zustimmung des Empfängers, und welche finanziellen Auswirkungen hätte dies?
75. Befürwortet die Bundesregierung eine steuerrechtliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen bei Verpflichteten als Aufwand und bei Empfängern als Einnahme, und wie begründet sie ihre Haltung?
76. Befürwortet die Bundesregierung die Aufgabe der Betragsobergrenze für die steuerrechtliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungs- und Ausbildungskosten, und wie begründet sie ihre Auffassung?

## XI. Sozialrechtliche Aspekte

77. In welchen Bereichen gibt es im Sozialrecht andere Wertungen als im Unterhaltsrecht, z. B. bei der Anrechnung von Einkommen oder bei der Inanspruchnahme von Angehörigen, und worin liegen diese begründet?

78. Befürwortet die Bundesregierung eine Anpassung des unterhaltsbezogenen Sozialrechts an die unterhaltsrechtlichen Vorschriften des BGB, welche Maßnahmen beabsichtigt sie in diesem Bereich zu ergreifen, und wie werden diese Maßnahmen begründet?
79. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung einer Regelung zum uneingeschränkten gesetzlichen Forderungsübergang in Höhe der erbrachten Leistungen, soweit subsidiäre Sozialleistungen erbracht wurden, welche Maßnahmen beabsichtigt sie zu ergreifen, und wie werden diese Maßnahmen begründet?
80. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für eine Aufteilung der Wohnkosten in einem angemessenen Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern bei einer Bedarfsgemeinschaft, und wenn ja, wie wird ein solcher Bedarf begründet?

## XII. Eheverträge

81. Befürwortet die Bundesregierung die Einführung einer Regelung, welche eine notarielle Beurkundung oder gerichtliche Protokollierung der vor Rechtskraft der Ehescheidung getroffenen Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt ermöglicht, und wenn ja, warum?
82. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Änderung des § 1585c BGB dahin, dass ein vollständiger Verzicht auf den Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB ebenso wie seine Begrenzung auf das Existenzminimum unzulässig ist?

## XIII. Internationales Privatrecht und EU-Recht

83. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Erweiterung der Rechtswahlmöglichkeiten der Eheleute nach Artikel 14 und 15 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)?
84. Sieht die Bundesregierung bei einer eventuellen Erweiterung der genannten Rechtswahlmöglichkeiten eine Notwendigkeit, das Unterhaltsstatut von dieser Erweiterung auszunehmen, und wie begründet sie ihre Meinung?
85. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass für den nachehelichen Unterhalt das Statut für den gewöhnlichen Aufenthaltsort maßgeblich sein sollte und wie begründet sie ihre Haltung?
86. Wie beurteilt die Bundesregierung die bestehenden Regelungen zur Durchsetzung von Unterhaltstiteln innerhalb der EU, und sieht sie hier Verbesserungsbedarf?

Berlin, den 5. Mai 2004

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**